

Statuten des Vereins NOVUM Jungunternehmer Nidwalden

I. Namen und Sitz

(1) Unter dem Namen «NOVUM Jungunternehmer Nidwalden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

II. Zweck

(2) Der Verein bezweckt die Kontaktpflege unter selbständigen Unternehmern und Angestellten in geschäftsleitenden Funktionen. Er fördert die kollegialen und menschlichen Beziehungen unter den Mitgliedern durch monatliche „Präsenz-Hocks“ und verschiedene Veranstaltungen sowie den Jungunternehmergeist und die innovative Wirtschaft.

Der Verein bezweckt überdies den Kontakt und die Beziehungspflege zu Behörden, Parlament und Verbänden, wobei sich der Verein parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig verhält. Bei Vernehmlassungen und Abstimmungen, welche konkret die Interessen von Unternehmern tangieren, nimmt der Verein als Interessenorganisation an der Diskussion teil und verrichtet entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein kann anderen Vereinigungen oder Verbänden beitreten.

III. Mitgliedschaft

(3) Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind und überdies folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Selbständiger Unternehmer oder Angestellter in geschäftsleitender Funktion;
- Es bestehen folgende Alterslimiten im Eintrittsjahr: Mindestalter 25 Jahre / Maximales Alter 38;
- Arbeitsort im Kanton Nidwalden;
- Nachweis der lauterer Geschäftstätigkeit bzw. eines guten unternehmerischen Leumundes.
- Ausnahmsweise ist die Aufnahme von Mitgliedern, die eine einzelne Voraussetzung nicht erfüllen, aber in sonstiger Weise Zielsetzungen des Vereins aktiv fördern, zulässig.

Der Maximalbestand beträgt 55 Mitglieder.

Das Vorschlagsrecht von Neumitgliedern liegt beim Vorstand. Über die Aufnahmen von Mitgliedern beschliesst die Generalversammlung. Angestrebt wird ein Mitgliederbestand aus einem breitgefächerten und ausgewogenen Branchenspektrum. Es ist zu beachten, dass pro Unternehmer-Branche jeweils nur ein Mitglied vertreten sein kann. Tangiert ein Bewerber ein bestehendes Mitglied in einem oder mehreren Fachgebieten, so ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören und kann ein Vetorecht geltend machen. Mit Ende des Vereinsjahres, in welchem das 43. Altersjahr erreicht wird, erlischt das Recht auf exklusive Vertretung der Branche und das damit zusammenhängende Vetorecht bei konkurrenzierenden Bewerbungen. Über Streitigkeiten in Bezug auf die Ausübung des Vetorechtes entscheidet die Generalversammlung endgültig. Es besteht kein Aufnahmeanspruch.

(4) Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Er beträgt maximal CHF 1'500.00.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Erreichen der Altersgrenze

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Ausschluss kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge;
- Das Mitglied hat sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht oder die Interessen des Vereins geschädigt;
- Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

Der Ausschluss erfolgt nur nach Anhörung des Mitgliedes und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.

Mit Ablauf des Vereinsjahres, in welchem das 48. Altersjahr erreicht wird, erlischt die Mitgliedschaft im Verein automatisch und endgültig.

IV. Organe

(6) Die Organe des Vereins sind:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

(7) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Monat des neuen Vereinsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

(8) Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die ausserordentliche Generalversammlung muss spätestens innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach gestelltem Antrag erfolgen.

(9) Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;

- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Beitritt zu anderen Vereinigungen und Verbänden
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

(10) Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(11) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. In den geraden Jahreszahlen werden der Präsident und zwei Mitglieder gewählt. In den ungeraden Jahreszahlen die übrigen Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid geben.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss sowie weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese Organe unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

(12) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident/in
- b) Clubmeister
- c) Aktuar/in
- d) Kassier/in
- e) 1 bis 3 Beisitzer

Ämterkumulation ist nicht zulässig. Vereinsmitglieder sind solange in den Vorstand wählbar, als sie während der Amtsperiode die Branchenausschliesslichkeit nicht verlieren.

(13) Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Festlegung der Daten der „Präsenzhocks“;
- d) Durchführung des Jahresprogramms;
- e) Prüfung und Vorschlag von Neumitgliedern zuhanden der Generalversammlung;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- h) Koordination, Kontaktpflege und Abstimmung mit Verbänden und Interessenorganisationen;
- i) Ausführungen von Beschlüssen der Generalversammlung.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Die Mitglieder des Vorstandes amten ehrenamtlich, erhalten aber angemessene, ausgewiesene Spesen vergütet.

(14) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin. Bei Abwesenheit des Präsidenten zeichnen der Clubmeister oder der Kassier je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Geldtransaktionen dürfen nur dann durch den Kassier mittels Einzelunterschrift erfolgen, wenn von einem anderen Vorstandsmitglied visierte Rechnungen / Dokumente vorliegen.

C. Revisionsstelle

(15) Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren alternierend. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(16) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier/in und Vorstand.

V. „Präsenzhocks“

(17) In der Regel findet jeweils einmal im Monat ein „Präsenzhock“ statt. Die Präsenzhocks sind obligatorisch. Pro Jahr kann das Fehlen an maximal 4 Hocks toleriert werden. Entschuldigungen sind schriftlich oder telefonisch zu Handes des Clubmeisters zu richten. Nach entsprechender Abmahnung durch den Vorstand, ist bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Präsenzpflicht ein Ausschluss aus dem Verein gemäss Ziff. 5 vorstehend möglich.

VI. Vereinsvermögen und Haftung

(18) Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

(19) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung und Auflösung

(20) Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 40 Tagen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

(21) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

(22) Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2012 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Die bisherigen Statuten vom 25. Januar 1996 werden ausser Kraft gesetzt.

(Ort / Datum)

Der Präsident:

Der Protokollführer:

Ivan Christen

Mario Schuler